

### Allgemeine Mietgeschäftsbedingungen von Toyota Material Handling Schweiz AG («Toyota») zur Langzeitmiete (Full Rental)

Stand: April 2026

#### 1. Allgemeine Bestimmungen – Geltungsbereich

1. Diese Mietgeschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Langzeitmietvertrages, soweit dieser nicht abweichende Bestimmungen enthält. Von Toyotas Mietgeschäftsbedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Mieters werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Toyota diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Art. 16 dieser Bedingungen geht bei Widersprüchen sämtlichen Bestimmungen dieser Mietgeschäftsbedingungen und einer individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien vor.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der Mietgeschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.
4. Sämtliche von diesen Mietgeschäftsbedingungen abweichende und ergänzende Vereinbarungen müssen in Schriftform erfolgen. Nebenabreden zu diesem Mietvertrag bzw. zu diesen Mietgeschäftsbedingungen bestehen nicht. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
5. Alle Mietvertragsangebote von Toyota sind freibleibend.
6. Während des Zeitraums der Nutzungsübertragung / der Miete („Mietdauer“) bleibt das Mietobjekt, inklusive Zubehör, Eigentum von Toyota.

#### 2. Mietgegenstand, Mietgebrauch, bauliche Veränderungen, Datenschutz

1. Gegenstand des Vertrags sind die in der Auftragsbestätigung näher bezeichneten Geräte („Mietgegenstände“). Bei mehreren Geräten verstehen Mieter und Toyota jedes Gerät als individuelles Mietvertragsverhältnis. Die Beendigung eines dieser Mietverhältnisse hat keine vertraglichen Auswirkungen auf andere. Für die Beschaffenheit des Mietgegenstandes ist die vertragliche Vereinbarung massgebend.
2. Der Mieter ist grundsätzlich nur berechtigt, die Mietgegenstände in dem im Vertrag zur Langzeitmiete (Full Rental) verbindlich angegebenen Umfang, bewertet in Stunden pro Jahr, zu nutzen. Als Stunden pro Jahr gilt die vom Betriebsstundenzähler der Mietgegenstände angezeigte Zeit. Im Übrigen gilt Art. 5.3 dieser Bedingungen. Ein Ausfall des Betriebsstundenzählers ist Toyota umgehend zu melden.
3. Während der Mietdauer dürfen ohne die vorherige schriftliche Zusage durch Toyota keinerlei Veränderungen am Mietgegenstand vorgenommen werden.
4. Toyota Geräte erfassen und speichern Nutzungsdaten, sobald sie in Nutzung sind. Diese Daten werden an Toyota übermittelt und dort verarbeitet. Toyota und verbundene Unternehmen werden Daten, die Teil dieses Vertrages sind, sammeln, nutzen, modifizieren und kopieren, um Dienstleistungsangebote und Produkte stetig zu verbessern. Dies geschieht im Einklang mit dem Recht des geistigen Eigentums der Kunden von Toyota und mit den Compliance-Regeln sowie geltendem Recht. Jegliche gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf personenbezogene Daten sind davon nicht betroffen.

#### 3. Gebrauchsgewährung und Einsatzort

1. Die Mietgegenstände dürfen nur an dem zuvor angegebenen Ort eingesetzt werden. Änderungen bedürfen vor Umsetzung der Mietgegenstände an einen anderen Ort der schriftlichen Zustimmung durch Toyota.

#### 4. Mietbeginn, Mietdauer und Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Erfolgt seitens des Mieters nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Entgegennahme des Mietgegenstandes eine schriftliche Beschwerde, gilt es als erwiesen, dass er den Mietgegenstand im vertraglich vereinbarten Zustand erhalten hat.
2. Die Vertragslaufzeit in Monaten ist im Vertrag zur Langzeitmiete (Full Rental) ausgewiesen. Verzögert sich die Lieferung der Mietgegenstände aus Gründen, die Toyota zu vertreten hat, beginnt die Vertragslaufzeit mit der tatsächlichen Bereitstellung der Mietgegenstände. Toyota haftet in diesem Fall nicht für Schäden, die dem Mieter hieraus entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, mindestens einen Monat vor Vertragsende die Abholung der Mietgegenstände durch Toyota schriftlich zu fordern und diese rechtzeitig zum Vertragsende zur Abholung bereitzustellen. Ansonsten verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um einen Monat.
3. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand vollständig zurückzugeben. Das Mietobjekt muss zur Rückgabe gesäubert, aufgetankt und aufgeladen sein (eine exakte Prüfung auf Vollständigkeit, in Anspruch genommene Betriebsstunden, technische und optische Mängel findet bei Toyota statt). Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, so ist er Toyota – unbeschadet des Rechts von Toyota, für die Dauer einer Vorenthaltung als Entschädigung die Miete in ortsüblicher Höhe zu verlangen – zum Schadensersatz

verpflichtet.

4. Die Lieferbedingungen der Mietgegenstände sind in der Auftragsbestätigung definiert.

#### 5. Mietpreis und Mietpreisberechnung

1. Die vom Mieter monatlich zu zahlende Miete ist im Vertrag zur Langzeitmiete (Full Rental) ausgewiesen.
2. Mehrnutzung: Der tatsächlich genutzte Umfang wird jährlich ermittelt. Werden die Mietgegenstände über den vereinbarten Umfang (Stunden pro Jahr) hinaus genutzt, ist Toyota berechtigt, die Mehrnutzung nachträglich zu verrechnen.
3. Kalkulationsgrundlage für die Miete sind die in der Einsatzanalyse ausgewiesenen Einsatzfaktoren (Einsatzdauer und -ort, Bodenqualität etc.). Die Geräte dürfen vom Mieter nur in der dort angegebenen Art und Weise eingesetzt werden. Änderungen der Einsatzfaktoren sind Toyota vorher in Schriftform anzuzeigen und durch Toyota zu bewilligen. Änderungen der Einsatzfaktoren berechtigen Toyota zu einer Anpassung der Miete, die dem tatsächlichen Einsatz entspricht. Weitere Rechte bleiben Toyota vorbehalten.

#### 6. Betriebskosten

1. Der Mieter trägt während der Mietdauer die Kosten für die Betriebsstoffe, insbesondere die Kosten für Kraftstoffe (Diesel, Gas oder Elektrizität), Schmierstoffe, Batteriewasser und die Ladung aller Batterien sowie für Verbrauchsartikel.

#### 7. Betrieb, Wartung und Pflege, Schadensersatz

1. Der Mieter hat die Pflicht, den Mietgegenstand sachgemäß und schonend zu behandeln, bestimmungsgemäß und nicht überlastend oder zweckfremd zu verwenden, die Bedienungsanleitung sowie alle gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten und insbesondere die Tragfähigkeit des Mietgegenstandes nicht zu überschreiten. Der Mieter ist verpflichtet, den ordnungs- und vertragsmäßigen Einsatz des Mietgegenstandes gemäß den Einsatzbedingungen der Einsatzanalyse sicherzustellen. Darüber hinaus obliegt es dem Mieter, den Mietgegenstand vor Beschädigung von außen zu schützen, insbesondere vor aggressiven Substanzen wie Säuren, Salzen, alkalischen Stoffen, Beton, Staub usw. Der Mieter wird die mit dem Mietgegenstand arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung eingehalten werden.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände regelmäßig zu reinigen.
3. Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Mietgegenständen ist allein Toyota vorbehalten. Im Vertrag zur Langzeitmiete (Full Rental) ist festgelegt, welches der in Art. 8 aufgeführten Servicepakete vereinbart wurde.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den Vertretern von Toyota während der normalen Arbeitszeit den Mietgegenstand zum Zwecke der Reparatur oder Wartung zugänglich zu halten.
5. Entsprechend den Anweisungen von Toyota muss der Mietgegenstand einer täglichen Sicht- und Funktionskontrolle unterzogen werden. Der Mieter ist zu ordnungsgemäßer Ladung der Batterie und ihrer Befüllung mit Batteriewasser verpflichtet.
6. Durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung und mangelhafte Pflege entstandene Schäden hat der Mieter Toyota zu ersetzen. Steht fest, dass der Schaden seine Ursache im Obhutsbereich des Mieters findet, so trifft den Mieter die Beweislast dafür, dass ihn, seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen kein Verschulden treffe.
7. Der Mieter ist verpflichtet, Toyota Schäden am Mietgegenstand unverzüglich innerhalb von 2 Werktagen in Schriftform anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht ist der Mieter Toyota zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet.
8. Jede Verletzung der Art. 16.2, 16.3, 16.4 und 16.5 dieser Mietgeschäftsbedingungen durch den Mieter gilt als eine schwerwiegende Verletzung dieser Mietgeschäftsbedingungen und des Mietvertrages zwischen den Parteien. Der Eintritt eines Ereignisses von höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Krieg, Pandemie etc.) befreit den Mieter nicht von deren Einhaltung.
9. Der Mieter hat Toyota für sämtliche von ihm, seinen Hilfspersonen und/oder in seinem Namen handelnden Dritten in Verletzung der Bestimmungen von Art. 16 dieser Mietgeschäftsbedingungen verursachten, direkten oder indirekten Schäden (inklusive bspw. entgangener Gewinn, Rufschädigung und sämtlicher Rechtsberatungs- und Rechtsverfolgungskosten), vollumfänglich und unbeschränkt schadlos zu halten. Jeglicher Haftungsausschluss bspw. in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters, wird wegbedungen.

#### 8. Servicepakete

1. Servicepaket «Core Fleet Rental» & «Flexible Fleet Rental» – Wartung und Reparatur  
Die Mietgegenstände werden vom Mieter in funktionsfähigem Zustand erhalten. Die Servicepakete enthalten:
  - a) Regelmäßige Wartung nach Herstellervorgaben
  - b) Reparaturen inkl. Material und Ersatzteilen (ausgenommen sind Reparaturen für den

Einsatz der Mietgegenstände außerhalb der vereinbarten Betriebsstunden und Einsatzfaktoren sowie Gewaltschäden)

- c) Arbeitsstunden
- d) Jährliche Inspektion
- e) Stellung eines Ersatzgerätes (d. h. Standardgerät, ohne besondere Anbauteile, wenn der Mietgegenstand nicht innerhalb von 48 Stunden in einen funktionsfähigen Zustand versetzt werden kann).
- f) Beruht der Ausfall auf nicht vertragsgemäßer Benutzung oder Gewaltanwendung, entfällt die Verpflichtung zur Stellung eines kostenlosen Ersatzgerätes.
- g) Die verschleißbedingte Reparatur oder der verschleißbedingte Ersatz von Reifen, Rädern oder Rollen ist auf die im Vertrag zur Langzeitmiete (Full Rental) festgelegte Anzahl pro Jahr begrenzt. Ist keine derartige Anzahl festgelegt, ist die Reparatur oder der Ersatz von Reifen, Rädern oder Rollen nicht enthalten.
- h) In der Auftragsbestätigung ist festgelegt, ob eine Batterielaufzeitgewährleistung vereinbart wurde.
- i) Jegliche Garantieansprüche des Mieters erlöschen sofort, wenn durch den Mieter oder Dritte unautorisierte Reparaturen am Mietgegenstand durchgeführt werden (d. h. ohne vorherige schriftliche Freigabe von Toyota).

### 9. Maschinenbruchversicherung und Schadenservice

1. Standardmäßig versichert der Mieter die Mietgegenstände für die Vertragslaufzeit ab dem Zeitpunkt der Überlassung zum Ersatzwert der Mietgegenstände gegen Transportschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser und Maschinenbruch, indem er eine Maschinenbruchversicherung abschließt. Auf Verlangen von Toyota hat der Mieter den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Mieter tritt die Rechte aus der Maschinenbruchversicherung an Toyota ab.
2. Schließt der Mieter einen Versicherungsschutz über Toyota ab, so ist dies im schriftlichen Mietvertrageindeutig festzuhalten. Eine Prämienänderung durch den Versicherer berechtigt Toyota zur entsprechenden Anpassung der Miete.
3. Jeder Schaden ist Toyota unverzüglich (innerhalb von 2 Werktagen) mit einer Schilderung des Herganges, der genauen Zeit (Datum) und der Beteiligten in Schriftform anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht ist der Mieter Toyota zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet, der daraus resultiert, dass der Mieter die Anzeige des Schadens unterlässt.

### 10. Gebrauchsüberlassung an Dritte, Pfändung des Mietgegenstandes und Insolvenzeröffnung

1. Der Mieter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Toyota nicht berechtigt, den Gebrauch des Mietgegenstandes einem Dritten zu überlassen. Hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter des Mieters. Bei unerlaubter Überlassung entfällt der Schadenservice durch Toyota.
2. Bei Eingriffen Dritter, z. B. von Gläubigern des Mieters, insbesondere bei Pfändung der Mietgegenstände, hat der Mieter Toyota sofort schriftlich Mitteilung zu machen und die genauen Umstände anzugeben. Der Mieter trägt die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs und zur Wiedererlangung der Mietgegenstände.
3. Der Mieter teilt Toyota unverzüglich mit, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters, einer seiner Tochtergesellschaften oder eines seiner Kunden, welcher im Besitz der Mietgegenstände ist, gestellt werden sollte.

### 11. Gewährleistung, Haftung durch Toyota und Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts

1. Toyota haftet:
  - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Toyota;
  - im Rahmen einer von Toyota ausdrücklich in Schriftform übernommenen Garantie.
2. Im Übrigen ist eine Haftung durch Toyota ausgeschlossen. Insbesondere haftet Toyota nicht für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel und gegen Toyota gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall sowie für indirekte Schäden.
3. Jede (vertragliche und außervertragliche) Haftung durch Toyota für das Verhalten von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen Toyotas und für Ansprüche gegen diese ist ausgeschlossen. Das Recht auf Preisminderung, insbesondere für die Dauer von Reparaturen, ist ausgeschlossen, sofern die Reparatur auf Handlungen des Mieters, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere auf außervertragliche Nutzung, mangelhafte Pflege oder Gewaltanwendung, zurückzuführen ist. Im Übrigen bleibt das Recht des Mieters auf Rückforderung und/oder Schadensersatz unberührt. Auf Verlangen Toyotas hat der Mieter einen Ersatzmietgegenstand zu akzeptieren.
4. Das Zurückbehaltungsrecht des Mieters hinsichtlich des Mietgegenstandes ist ausgeschlossen.
5. Ersatzansprüche Toyotas wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstandes verjähren 12 Monate nach Rückerhalt des Mietgegenstandes. Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme eines Mietgegenstandes verjähren 12 Monate nach Rückerhalt des Mietgegenstandes.

### 12. Zahlung, Gegenansprüche, Abtretung, Rechnungen

1. Die erste Miete ist bei Anlieferung der Mietgegenstände, alle weiteren sind jeweils bis zum 1. Werktag des Folgemonats im Voraus fällig. Der Mieter gerät ohne förmliches Mahnschreiben in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5 %.
2. Mit Ausnahme von Art. 12.1 sind Zahlungen nach den in der Auftragsbestätigung festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem Toyota über den Betrag verfügen kann.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche durch Toyota bestritten werden oder rechtskräftig nicht festgestellt sind.
4. Ansprüche des Mieters aus der Geschäftsverbindung dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Toyota abgetreten werden.
5. Rechnungsreklamationen sind Toyota innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum in Schriftform anzuzeigen.

### 13. Kündigung

1. Vorbehaltlich Art. 13.2 ff. ist der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.
2. Der Mieter hat die Möglichkeit, die Mietgegenstände vor Ablauf der Vertragslaufzeit zurückzugeben. Dazu müssen die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
  - a) eine betriebliche Notwendigkeit besteht (Änderung der technischen Geräteanforderungen),
  - b) 50 % der vereinbarten Vertragslaufzeit (mindestens 24 Monate) sind erfüllt,
  - c) ein neuer Vertrag über ein anderes Gerät wird zwischen dem Mieter und Toyota über eine Laufzeit von mehr als 36 Monaten geschlossen.

Nur wenn die drei obenstehenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind, kann Toyota die durch die vorzeitige Auflösung des Vertrages entstehenden Kosten kalkulieren und dem Mieter in Rechnung stellen. In diesem Fall hat der Mieter 30 % der restlichen Mieten für die noch unerfüllte Vertragslaufzeit zuzüglich Rückfrachtkosten und eventuell anfallender Abbaukosten zu zahlen. Toyota bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

Sind eine oder mehrere der drei obenstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der Mieter 100% der restlichen Mieten zuzüglich Rückfrachtkosten und eventuell anfallender Abbaukosten zu zahlen.

3. Das Mietverhältnis kann seitens Toyota fristlos gekündigt werden, wenn:
  - a) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Mieters betrieben werden.
  - b) gegen den Mieter die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird.
  - c) der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder er mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.
  - d) sich die Vermögensverhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtert haben und die Ansprüche Toyotas dadurch gefährdet sind.
  - e) der Mieter den Mietgegenstand ohne Zustimmung Toyotas einem Dritten überlässt.
  - f) der Mieter den Mietgegenstand durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht erheblich gefährdet.
  - g) Toyota unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens des Mieters, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zur ordentlichen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
  - h) wenn der Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Toyota den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Toyota an einen anderen Ort verbringt.
  - i) Der Mieter eine Bestimmung von Art. 16 dieser Mietgeschäftsbedingungen verletzt, unabhängig davon, aus welchem Grund die Verletzung erfolgt und ob sie verschuldet oder unverschuldet ist;
4. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung hat der Mieter Toyota den daraus entstehenden Schaden (z.B. Ausfall der Miete) zu ersetzen. Sämtliche Ansprüche gegen Toyota auf Schadensersatz und/oder Vertragserfüllung wegen einer vorzeitigen Kündigung sind in jedem Fall ausgeschlossen.

### 14. Flexibilität

1. Der Mieter hat die Möglichkeit, einen Mietgegenstand vor dem Ende des Mietverhältnisses zurückzugeben, falls für den betreffenden Mietgegenstand im Mietvertrag eine Flexibilitätsoption enthalten ist, wobei die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen:
  - a) die Flexibilitätsoption kann nur auf Standardmaschinen angewandt werden;
  - b) die Flexibilitätsoption gilt nicht für Zubehör;
  - c) die Flexibilitätsoption ist nur auf Maschinen mit inbegriffenem Flexibilitätservice anwendbar;
  - d) die Mindestlaufzeit laut Mietvertrag muss erfüllt sein: Falls sich der Mieter entscheidet, das Mietverhältnis vor Ablauf der Mindestlaufzeit vorzeitig zu kündigen, werden die restlichen Mieten ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung bis zum Ablauf des Mietvertrages in Rechnung gestellt;

## MATERIAL HANDLING

- e) der einzige Grund für die Wahrnehmung der Flexibilitätsoption ist ein Geschäftsrückgang oder eine Betriebs-/Produktionsänderung beim Mieter; die entsprechenden Umstände sind vom Mieter zu belegen;
  - f) der betreffende Mietgegenstand darf nicht durch einen Gegenstand eines Wettbewerbers ersetzt werden.
2. Vor der Kündigung hat der Mieter alle Anstrengungen zu unternehmen, um für den Mietgegenstand eine alternative Verwendung zu finden. Diese Anstrengungen sind vom Mieter zu belegen.
  3. Alle von der vorzeitigen Kündigung betroffenen Gegenstände müssen einschliesslich des dazugehörigen Ladegeräts und der Batterie zurückgegeben werden, Art. 4.3 dieser Mietgeschäftsbedingungen gilt entsprechend.
  4. Die vorzeitige Kündigung des Mietverhältnisses muss zum Monatsende erfolgen.
  5. Die vorzeitige Kündigung muss Toyota in Schriftform mitgeteilt werden, und zwar spätestens bis zum 20. Tag des Monats vor dem Ablauf des fraglichen Mietverhältnisses (Eingangsdatum des Schreibens). Daraus resultierende Kosten für Toyota können entweder in den neuen Vertrag aufgenommen oder direkt in einer Rate gezahlt werden.
4. Der Mieter darf den Mietgegenstand weder direkt noch indirekt für den Gebrauch in Russland oder Belarus in irgendeiner Form übertragen, exportieren oder re-exportieren und hat die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um seine Geschäftspartner, die mit ihm verbundenen Unternehmen und die Kunden (darin eingeschlossen sämtliche Drittkunden) daran zu hindern, dies zu tun, soweit eine Übertragung auf einen Dritten gemäss Art. 3 und Art. 10 dieser Mietgeschäftsbedingungen überhaupt zulässig wäre.
  5. Der Mieter hat Toyota unverzüglich alle geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Art. 16 zu überprüfen, sowie Toyota sofort über jede tatsächliche oder vermutete Verletzung zu informieren. In solchen Fällen hat der Mieter vollumfänglich bei den Ermittlungen von Toyota mitzuwirken, einschliesslich der Sicherstellung einer angemessenen Einsichtnahme in relevante Aufzeichnungen.

### 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bülach, Schweiz.
2. Sofern in diesen Mietgeschäftsbedingungen oder im Mietvertrag nicht anderweitig vereinbart, gilt das materielle Recht der Schweiz.

### 15. Zessionsklausel

1. Toyota ist berechtigt den Vertrag zur Langzeitmiete (Full Rental) – inklusive der allgemeinen Mietgeschäftsbedingungen – mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Mieters auf ein Toyota Gruppenunternehmen zu übertragen.
2. Eine Übertragung des Vertrags zur Langzeitmiete (Full Rental) vom Mieter auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Toyota.

### 16. Compliance, Exportkontrolle/Sanktionen, Verbote für Russland und Belarus, Mitwirkungspflichten

1. Der Mieter ist verpflichtet, sozial und ökologisch verantwortungsvoll zu handeln und sich mit angemessenem Aufwand dafür einzusetzen, dass er, die mit ihm verbundenen Unternehmen, die Lieferanten (ganze Lieferkette) und die Kunden (darin eingeschlossen sämtliche Drittkunden) bei seiner/ihrer Geschäftstätigkeit international anerkannte Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung einhalten, einschliesslich der Prinzipien des United Nations Global Compact und anderer für die Geschäftstätigkeit des Mieters relevanter internationaler Standards. Auf erstes Verlangen von Toyota hat der Mieter Toyota alle zur Überprüfung der Compliance mit den genannten Grundsätzen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
2. Der Mieter gewährleistet, dass er, seine Hilfspersonen und alle für ihn und/oder in seinem Namen handelnden Dritten alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen einhält, einschliesslich derjenigen, die Steuern, Korruptionsbekämpfung, Kartellrecht, Geldwäschereibekämpfung und Strafrecht zum Gegenstand haben.
3. Der Mieter gewährleistet, dass
  - a) er alle anwendbaren Handels- und Wirtschaftssanktionen sowie Exportkontrollgesetze, -verordnungen, -richtlinien und -bestimmungen, einschliesslich jener der Europäischen Union, der USA, des Vereinigten Königreichs (nachstehend UK) und der Vereinten Nationen (nachstehend UNO), in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend Exportgesetze) einhält und sicherstellt, dass mit ihm verbundene Unternehmen, Lieferanten und Kunden dasselbe tun;
  - b) weder er noch seine Verwaltungsräte, Direktoren und/oder Geschäftsleitungsmitglieder sanktioniert sind oder auf einer Liste mit verbotenen Gegenparteien aufgeführt werden, wobei damit jede Liste gemeint ist, welche von der Europäischen Union, den USA, dem UK, der UNO oder anderen relevanten Instanzen herausgegeben wird und sanktionierte Personen und/oder Unternehmen bezeichnet;
  - c) der Mietgegenstand nicht an ein(e) auf einer oder mehreren solchen Listen aufgeführte Person und/oder Unternehmen weiterübertragen oder anderweitig zur Verfügung gestellt wird soweit eine Übertragung auf einen Dritten gemäss Art. 3 und Art. 10 dieser Mietgeschäftsbedingungen überhaupt zulässig wäre;
  - d) er den Mietgegenstand weder direkt noch indirekt für sanktionierte Länder, Personen und/oder Unternehmen oder für verbotene Endverwendungszwecke mietet oder an solche überträgt, exportiert, re-exportiert oder anderweitig darüber verfügt und dadurch gegen Exportgesetze verstösst (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Versuch, solche Exportgesetze zu umgehen) und er die notwendigen Massnahmen ergreift, um seine Geschäftspartner, die mit ihm verbundenen Unternehmen und die Kunden (darin eingeschlossen sämtliche Drittkunden) daran zu hindern, dies zu tun, soweit eine Übertragung auf einen Dritten gemäss Art. 3 und Art. 10 dieser Mietgeschäftsbedingungen überhaupt zulässig wäre;
  - e) er nicht direkt oder indirekt im Eigentum (weder durch Mehrheits- noch durch Minderheitsbeteiligung) oder unter der Kontrolle einer auf einer Liste verbotener Gegenparteien aufgeführten Person und/oder Unternehmen steht oder in deren Namen oder zu deren Gunsten, direkt oder indirekt, handelt;
  - f) alle durch ihn im Rahmen eines von Toyota initiierten KYC-Prozesses ("Know Your Customer") bereitgestellten Informationen wahrheitsgemäss, vollständig und nicht irreführend sind.